

Kurztitel

Seilbahntechnik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 438/2012

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.01.2013

Text

Berufsbild

§ 3. Für die Ausbildung im Lehrberuf Seilbahntechnik wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	–	–	–
2.	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche		–	–
3.	Kenntnis der Ziele und der Marktposition des Lehrbetriebes sowie der Standorteinflüsse	Kenntnis der für den Betrieb maßgeblichen Standorteinflüsse und des Kundenverhaltens		Kenntnis der Auswirkungen von Trends, Wertschöpfung und wirtschaftlicher Ziele der Branche
4.	Fachübergreifende Ausbildung (Schlüsselqualifikationen) In der Art der Vermittlung der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ist auf die Förderung folgender fachübergreifender Kompetenzen des Lehrlings Bedacht zu nehmen:			
4.1.	Methodenkompetenz, zB Lösungsstrategien entwickeln, Informationen selbstständig beschaffen, auswählen und strukturieren, Entscheidungen treffen etc.			
4.2.	Soziale Kompetenz, zB in Teams arbeiten, Mitarbeiter führen etc.			
4.3.	Personale Kompetenz, zB Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein, Bereitschaft zur Weiterbildung, Bedürfnisse und Interessen artikulieren etc.			
4.4.	Kommunikative Kompetenz, zB mit Kunden, Vorgesetzten, Kollegen und anderen Personengruppen zielgruppengerecht kommunizieren; Englisch auf branchen- und betriebsüblichem Niveau zum Bestreiten von Alltags- und Fachgesprächen beherrschen			
4.5.	Arbeitsgrundsätze, zB Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Pünktlichkeit etc.			
4.6.	Kundenorientierung: Im Zentrum aller Tätigkeiten im Betrieb hat die Orientierung an den Bedürfnissen der Kunden unter Berücksichtigung der Sicherheit zu stehen			
5.	Grundkenntnisse der Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung	Kenntnis der Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung	Durchführen der Arbeitsplanung; Festlegen von Arbeitsschritten, Arbeitsmitteln und Arbeitsmethoden	
6.	Ergonomisches Gestalten des Arbeitsplatzes			

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
7.	Grundkenntnisse der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (zB Seilbahngesetz, Schleppliftverordnung) sowie Kenntnis und Anwendung der Betriebsvorschriften und Beförderungsbedingungen			Kenntnis der spezifischen gesetzlichen Bestimmungen und deren Anwendung (zB Seilbahngesetz, Verordnungen)
8.	–	Kenntnis des Ablaufes des Fahrgastverkehrs		
9.	Technische Grundkenntnisse der angewandten Kassensysteme und der Zutrittskontrolle	Technische Kenntnisse der angewandten Kassensysteme und der Zutrittskontrolle		
10.	Handhaben, Reinigen und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe			
11.	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Bearbeitungsmöglichkeiten			
12.	Lesen von technischen Unterlagen wie von Skizzen, Zeichnungen, Plänen, Schaltplänen usw.			
13.	Anfertigen von Skizzen			Anfertigen von normgerechten Werkzeichnungen einfacher Bauteile und von Schaltplänen
14.	Handhaben von Mess- und Prüfgeräten	Messen von mechanischen und elektrischen Größen	Messen und Prüfen von seilbahntechnischen Einrichtungen (mechanisch und elektrisch)	
15.	Fertigkeiten in der Werkstoffbearbeitung (Metall, Kunststoff) von Hand und unter Verwendung von Maschinen und Geräten (zB Drehen, Fräsen)		Anfertigen von einfachen Hilfswerkzeugen	
16.	Herstellen von einschlägigen lösbaren (wie zB Schrauben) und unlösbaren Verbindungen (wie zB Schweißen, Nieten, Löten, Kleben) unter Beachtung der Gefahren und unter Anwendung der Maßnahmen zur Unfallverhütung			
17.	Grundkenntnisse der wichtigsten Arten des Oberflächenschutzes zur Verhinderung der Korrosion	Kenntnis der wichtigsten Arten des Oberflächenschutzes zur Verhinderung der Korrosion	–	–
18.	–	Ausbauen und Einbauen von Maschinenelementen und Bauteilen		
19.	Kenntnis der Elektrotechnik und Elektronik			
20.	Kenntnis der Gefahren des elektrischen Stromes	–	–	–
21.	–	Kenntnis des Betriebes und der Anwendung elektrischer und elektronischer Bauteile und Baugruppen	Beheben von einfachen Fehlern und Austauschen einfacher elektrischer und elektronischer Bauteile	Erkennen und Beheben von komplexen Fehlern elektrischer und elektronischer Bauteile
22.	–	–	Grundkenntnisse der Bustechnik und der freiprogrammierbaren Steuerungen	Kenntnis der Bustechnik und der freiprogrammierbaren Steuerungen
23.	–	Kenntnis der elektrischen Seilbahnausrüstungen und -steuerungen		Kenntnis der komplexen Zusammenhänge von elektrischen Steuereinrichtungen

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
24.	Grundkenntnisse der Hydraulik und Pneumatik	Kenntnis der hydraulischen und pneumatischen Steuerungen		Kenntnis der hydraulischen und pneumatischen Steuerungen hinsichtlich möglicher Störungen
25.	Kenntnis der Kraft-, Kühl- und Schmierstoffe und anderer Betriebsflüssigkeiten sowie über deren Eigenschaften			
26.	Kenntnis und Anwendung der Sicherheitsvorschriften über die Lagerung und den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten			
27.	Kenntnis der Instandhaltungs- und Wartungspläne sowie des Betriebstagebuchs und Hauptuntersuchungsberichtes		Mitarbeiten beim Führen des Betriebstagebuchs und der Revisionsberichte	Führen des Betriebstagebuchs und der Revisionsberichte
28.	Grundkenntnisse des Aufbaus und der Funktion von Standseil- und Seilschwebbahnen (Pendelseilbahn, Umlaufseilbahn), ihrer Stationseinrichtungen sowie von Schleppliften		–	–
29.	Grundkenntnisse des Aufbaus und der Funktion der baulichen Einrichtungen von Seilbahnen bzw. Schleppliften im Bereich der Seilbahnstützen, Stützenfundamente und -ausrüstungen	Kenntnis des Aufbaus und der Funktion sowie Mitarbeit beim Warten, Instandhalten und Überprüfen der baulichen Einrichtungen von Seilbahnen bzw. Schleppliften im Bereich der Stationen und bei Stützenfundamenten		
30.	Kenntnis des Aufbaus und der Funktion sowie Mitarbeit beim Bedienen, Warten, Instandhalten und Überprüfen der Funktion von seilbahntechnischen Einrichtungen wie zB Kabinen, Türsystemen, Bremsen, Klemmen, Gehängen, Laufwerken, Antrieben, Kraftübertragungseinrichtungen, Getrieben, Kupplungen und Schaltungen		Bedienen, Warten, Instandhalten und Überprüfen der Funktion von seilbahntechnischen Einrichtungen wie zB Kabinen, Türsystemen, Bremsen, Klemmen, Gehängen, Laufwerken, Antrieben, Kraftübertragungseinrichtungen, Getrieben, Kupplungen und Schaltungen	
31.	Kenntnis der Seile, Seilpflege, Seilkontrolle, Seilmeldebögen und Seilabspannungen sowie Mitarbeit beim Pflegen von Seilen sowie beim Warten, Instandhalten und Überprüfen von Seilen		Pflegen von Seilen sowie Warten, Instandhalten und Überprüfen von Seilen	Durchführen von Vorbereitungsarbeiten zur Reparatur von Seilen (zB Abspannen von Seilen)
32.	Kenntnis der Funktionsweise sowie Mitarbeit beim Bedienen der Seilbahn- bzw. Schleppliftanlage und der Not-, Hilfs- und Bergeantriebe			Bedienen der Seilbahn- bzw. Schleppliftanlage und der Not-, Hilfs- und Bergeantriebe im Anlassfall
33.	–	Mitarbeit beim Suchen und Beheben von Störungen an Seilbahnen bzw. Schleppliften		Suchen und Beheben von Störungen an Seilbahnen bzw. Schleppliften
34.	Kenntnis des Aufbaus und der Funktion der betrieblichen Signal- und Kommunikationsanlagen wie zB Funkssysteme	Anwenden der betrieblichen Signal- und Kommunikationsanlagen wie zB von Funksystemen		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
35.	Kenntnis des betrieblichen Bergeplans sowie des Umganges mit den Bergeeinrichtungen	Anwenden des betrieblichen Bergeplans sowie der Bergeeinrichtungen im Anlassfall		
36.	–	Kenntnis der Krisenpräventionsmaßnahmen und der Krisenkommunikationspläne	Mitarbeiten beim betrieblichen Krisenmanagement im Anlassfall	Anwenden des betrieblichen Krisenmanagements im Anlassfall
37.	–	Grundkenntnisse des Pistenbaus und der Pistenerhaltung unter den Aspekten Sicherheit, Ökologie und Wirtschaftlichkeit	Kenntnis des Pistenbaus unter den Aspekten Sicherheit, Ökologie und Wirtschaftlichkeit sowie Grundkenntnisse der Beschneidung von Pisten, des Aufbaus und der Funktion von Beschneidungsgeräten	
38.	–	–	Kenntnis und Mitarbeit bei der Pistenerhaltung unter den Aspekten Sicherheit, Ökologie und Wirtschaftlichkeit	
39.	Grundkenntnisse der Pistensicherungssysteme wie zB Pistenleitsysteme, Absperrnetzen usw.	Kenntnis der Pistensicherungssysteme wie zB Pistenleitsysteme, Absperrnetzen usw.	Mitarbeiten beim Umsetzen von Vorgaben der Pistensicherungssysteme	
40.	Grundkenntnisse der Wetterentwicklung, Wettertrends und Lawinenkunde	Kenntnis der Wetterentwicklung, Wettertrends und Lawinenkunde	Erkennen und Reagieren auf die Wetterentwicklung hinsichtlich des sicheren Betriebes (Sturm, Wind, Gewitter und Lawinen)	
41.	Grundkenntnisse der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle	Kenntnis und Anwendung des betriebsspezifischen Qualitätsmanagements einschließlich Dokumentation		
42.	Kenntnis des betrieblichen Brandschutzes sowie der vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen			
43.	Kenntnis und Anwendung der betrieblichen EDV (Hard- und Software)			
44.	–	Grundkenntnisse der betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkungen sowie der Verrechnungssysteme	Kenntnis der betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkungen sowie der Verrechnungssysteme	Analysieren der betrieblichen Kosten in Bezug auf mögliche Verbesserungen
45.	Erste Hilfe-Ausbildung	Anwenden von Erste-Hilfe-Maßnahmen im Anlassfall		
46.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)			
47.	Die für den Lehrberuf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutze der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls			
48.	Kenntnis der einschlägigen maschinenbautechnischen und elektrotechnischen Bau- und Sicherheitsvorschriften und Normen sowie der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit unter besonderer Beachtung der von den Versorgungseinrichtungen ausgehenden Gefahren			
49.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			